

STADT LINDEN



Jagdgenossenschaft

Betrifft:

- o Jagdgenossenschaft Großen-Linden I (Wald)
 - o Jagdgenossenschaft Großen-Linden II (Feld)
 - o Jagdgenossenschaft Leihgestern

Konrad-Adenauer-Straße 25
35440 Linden
Postfach 11 55
35436 Linden

Telefon 06403/6050
Telefax 06403/605-25
info@linden.de

Eingangsvermerk
Stadtverwaltung Linden:

Datum: . . .

Anmeldung eines Wildschadens in der Gemarkung der Stadt Linden

§ 34 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 34 Hessisches Jagdgesetz

Geschädigte/r:

Name: _____

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail: info@pfeiffer-consulting.de

- o Geschädigte/r = Pächter/in
- o Geschädigte/r = Eigentümer/in

Geschädigte(s) Grundstück(e):

Flur, Flurstück:

Kultur, Fruchtart:

Schaden vom: . . . und Kenntnis erlangt am: . . .

Schadenskenntnis:

Art des Schadens:

Geschädigte Fläche:

Jagdpächter/in:

Name, Anschrift:

Eine Schadensregulierung ohne Vorverfahren (privat direkt mit dem Jagdpächter) kann nicht erzielt werden. Das Gespräch hat am stattgefunden.

Ort, Datum

Unterschrift Geschädigte/r



Wildschaden melden

Per E-Mail an info@linden.de oder per Post an Magistrat der Stadt Linden, Fachdienst 2.2., Konrad-Adenauer-Str. 25, 35440 Linden

Fristen

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, beim Magistrat der Stadt Linden schriftlich anmeldet.

Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Flächen genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der Stadt angemeldet wird.

Wird der Schaden nicht fristgemäß angemeldet, erlischt der Anspruch auf Wildschadensersatz.

Ablauf des Verfahrens

1. Wurde der Schaden fristgemäß angemeldet, wird unverzüglich seitens der Stadtverwaltung Linden an Ort und Stelle ein Termin anberaumt, zu dem die geschädigte Person und der Schadenersatzpflichtige geladen werden. Die Ladung des amtlichen Wildschadenschäters ist in Hessen im ersten Termin nicht erforderlich. Ziel des ersten Ortstermins ist es, eine gütliche Einigung über die Schadensregulierung herbeizuführen. Können sich die Parteien einigen, wird das Ergebnis in einer Niederschrift festgehalten.
2. Wird im ersten Ortstermin keine Einigung erzielt, setzt die Stadtverwaltung Linden einen zweiten Ortstermin fest. In diesem wird nochmals der Versuch unternommen, zwischen der geschädigten Person und dem Schadenersatzpflichtigen sowie unter Vermittlung des im zweiten Termin in Hessen zwingend herbeizuziehenden amtlichen Wildschadenschäters, eine gütliche Einigung herbeizuführen.
3. Gelingt das nicht, wird der Schaden von dem Wildschadenschäfer ermittelt. Auf Grundlage des Schätzgutachtens erlässt die Behörde dann einen schriftlichen Vorbescheid, in dem die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu bestimmen sind.
Die Verfahrensgebühren sowie die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, kann die Stadtverwaltung Linden den Beteiligten in Rechnung stellen. Die Kosten können auch festgesetzt und verteilt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist. In der Regel werden die Kosten je zur Hälfte aufgeteilt.

Bei Fragen ist Ihr Ansprechpartner in der Stadtverwaltung Linden, Fachdienst 2.2.

Marco Schupp, Fachdienstleiter Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Jagdwesen

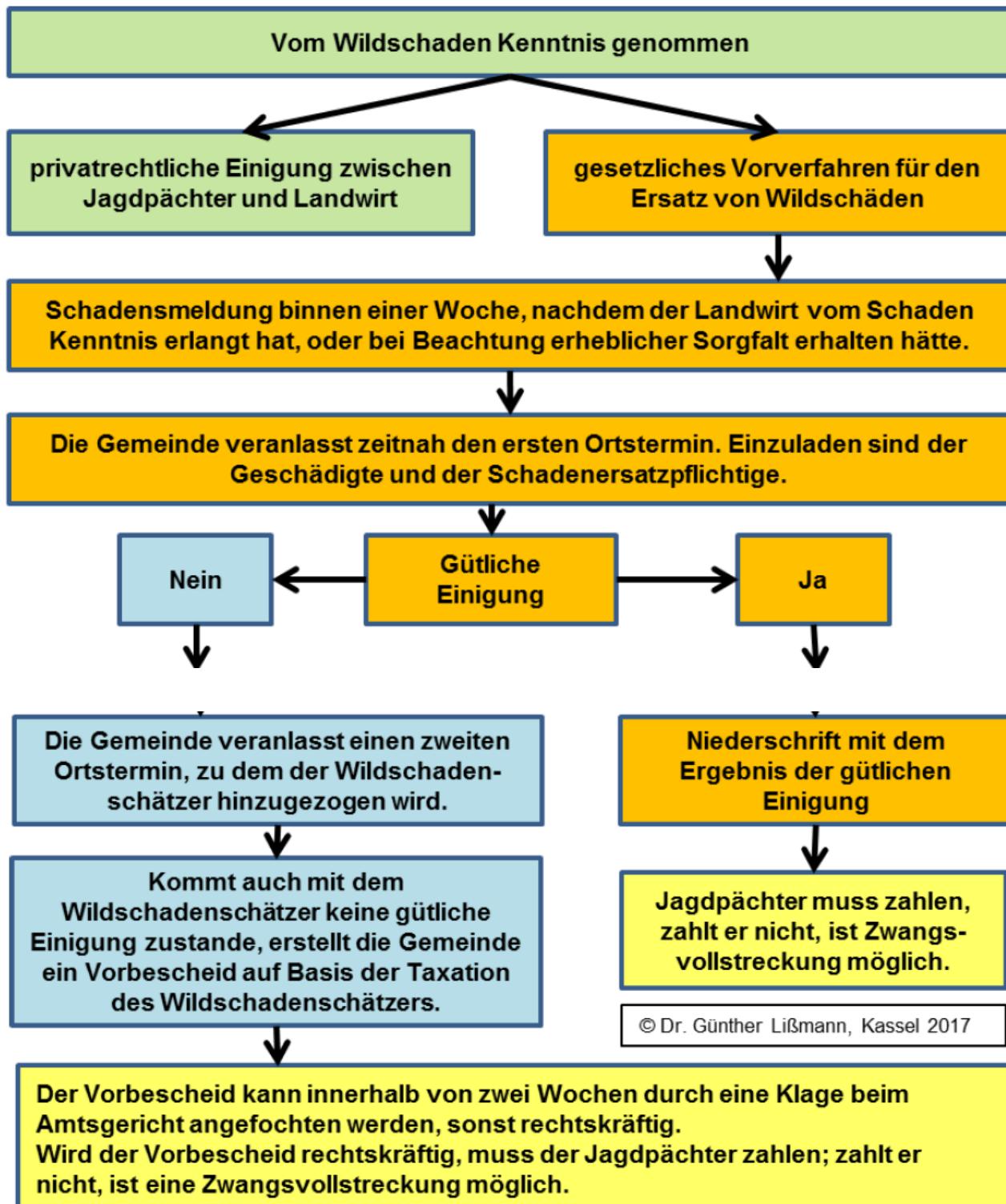
Tel: 06403 605 66
E-Mail: m.schupp@linden.de
Fax: 06403 605 25

Ihre amtlichen Wildschadensschäfer der Stadt Linden gem. § 35 HJagdG für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 31.03.26 (gegenseitige Vertretung)

Großen-Linden: Herr Jens Wolfram
Leihgestern: Herr Hans Bausch



Verfahrensablauf zur Wildschadenregulierung (Quelle: Landesjagdverband Hessen e.V.)



- grün: Schadensregulierung ohne Vorverfahren, privat direkt mit dem Jagdpächter
- ocker: Vorverfahren über Stadt, mit gütlicher Einigung und Niederschrift (ohne Schätzer)
- blau: Vorverfahren über Stadt, ohne gütliche Einigung und mit Vorbescheid (mit Schätzer)
- gelb: gerichtliche Verfahren